

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2019

Nr. 2019/251

## Beiträge 2018 der Einwohnergemeinden am das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung Schlussabrechnung

---

### 1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (BGS 831; SG) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (BGS 831.2; SV) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Bst. c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Rechnung 2018

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr.	7'865'110.65
./. Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)	Fr.	- 3'322'717.55
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung	Fr.	4'542'393.10

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus dem Bevorschussen von Alimenten 2018 beträgt Fr. 4'542'393.10.

#### 2.2 Abrechnung Akonto

Akonto der Einwohnergemeinden (RRB 2018/496 vom 03.04.2018)	Fr.	4'400'000.00
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2018	Fr.	- 4'542'393.10
Restschuld der Einwohnergemeinden	Fr.	142'393.10

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt eine Forderung zu Lasten der Einwohnergemeinden im Betrag von Fr. 142'393.10.

### 3. Beschluss

3.1 Die Rechnung der Alimentenbevorschussung 2018 mit nicht einbringbaren Forderungen aus Bevorschussung im Betrag von Fr. 4'542'393.10 wird genehmigt.

2

- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/496 vom 03.04.2018 mit einem Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden von Fr. 142'393.10 wird genehmigt.
- 3.3 Die Restforderung an die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2017. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Restforderung in der Jahresrechnung 2018 auf das Konto Nr. 5430.3632.xx zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wird angewiesen gemäss Beilage 01 zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent (Beilage01)
- Liste Gemeinden mit Postkonto (Beilage02)

### **Verteiler**

Departement des Innern, Amtscontroller ASO; RA  
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SPA, BOR (2019-011)  
Oberämter (4)  
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung  
ReWe Ddl  
Präsidien der Einwohnergemeinden (109)  
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)  
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)  
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen